



Häusliche Gewalt in der Schweiz

Die Opferhilfestatistik 2018 bis 2024

aus einem anderen Blickwinkel

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Inhaltsverzeichnis

1 Das Wichtigste in Kürze	6
2 Präambel.....	7
2.1 Der Kontext.....	7
2.2 Die Daten in der Schweiz	7
2.3 Die Gründe für diesen Bericht	7
3 Die verfügbaren Daten	8
4 Gruppierungen nach Beziehungsart zwischen Opfer und der mutmasslichen Tatperson	8
4.1 Jegliche Art von Familienbeziehung zwischen dem Opfer und der mutmasslichen Tatperson	8
4.2 Beziehungen des Typs "Partner".....	8
4.3 Beziehungen des Typs "Ex-Partner"	8
4.4 Für Beziehungen des Typs "Andere"	8
5 Bemessung der Schwierigkeit, eine Anzeige einzureichen	8
5.1 Straftaten insgesamt.....	8
5.2 Tötungsdelikte (111-116,117 StGB) inkl. Versuche	9
5.3 Körperverletzung und Tätlichkeiten (122-123,125,126 StGB).....	10
5.4 5.4 Erpressung, Bedrohung, Nötigung (156,180-181 StGB).....	10
5.5 5.5 Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit (183,184,185 StGB)	11
5.6 Sexuelle Handlungen mit Kindern (187 StGB)	11
5.7 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188,191,192,193 StGB)	12
5.8 5.8 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189,190 StGB)	12
5.9 Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (194,198 StGB)	13
5.10 Kommentar	13
6 Einfluss von Alter und Geschlecht der mutmasslichen Tatperson.....	14
6.1 Einfluss von Alter und Geschlecht der mutmasslichen Tatperson	14
6.2 Einfluss des Geschlechts der mutmasslichen Tatperson.....	14
6.3 Insgesamt	14
6.3.1 Minderjährige - Volljährige.....	15
6.3.2 Männer - Frauen	16
7 Relative Bemessung versteckter häuslicher Gewalt.....	17
7.1 Insgesamt	17
7.1.1 Einfluss der Altersgruppe	18

7.1.2 Einfluss des Geschlechts	18
7.2 Nach Art der strafbaren Handlung	18
8 Hochgerechnete Zahlen zu häuslicher Gewalt	19
8.1 Tatpersonen häuslicher Gewalt	19
8.2 Strafbare Handlungen häuslicher Gewalt	19
8.3 Opfer häuslicher Gewalt	20
9 Abkürzungen	21
10 Quellen	21
10.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS)	21
10.2 Sonstiges	21

**Die Opferhilfe
aus einem anderen
Blickwinkel
und
eine Hochrechnung der
tatsächlichen Zahlen
häuslicher Gewalt
für die Jahre 2018 bis 2024**

KITTOOLS

1 Das Wichtigste in Kürze

Die zur Verfügung stehende Datenhistorie (seit 2018, d.h. 7 Jahre) ist noch zu gering, um daraus einen oder mehrere Tendenzen ableiten zu können. Ausserdem können die Jahre 2020 und 2021 (und sogar 2022) mit der Covid 19-Pandemie grundsätzlich nicht als "normale" Jahre betrachtet werden. Diese Punkte sollten beim Lesen der folgenden Zusammenfassung berücksichtigt werden.

Psychische und emotionale Schwierigkeiten, Loyalitätskonflikte, anhaltender täglicher Kontakt und Vergeltungsmassnahmen der Tatperson, mit welchen geschädigte Personen häuslicher Gewalt während des gesamten Straf- und/oder Zivilverfahrens konfrontiert werden, führen dazu, dass es ein Teil von ihnen vorzieht, auf eine Anzeige zu verzichten und zumindest vorübergehend in den Gewaltkreislauf zurückzukehren, in der Hoffnung auf eine (sehr hypothetische) Einsicht der Tatperson und deren Änderung.

Gemäss BFS-Daten zur Statistik der Hilfe an Opfer von strafbaren Handlungen für das Jahr 2024, ist die Anzahl der Anträge auf OHG-Beratungen im familiären Umfeld (27'743, + 5.5%) mehr als doppelt so hoch (2,3 mal) wie die Anzahl der Personen, die gemäss PKS Anzeigen erstattet haben (11'849, + 3,2 %).

Die strafbaren Handlungen "Körperverletzung und Tötlichkeiten" erfordern am wenigsten OHG-Unterstützung (2 Beratungen pro Anzeige). Dicht gefolgt von "Erpressung, Drohung und Nötigung" (2,7). "Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit" übersteigen den Wert von 3 Beratungen (3,4).

Strafbare Handlungen sexueller Art sind diejenigen, welche am meisten Unterstützung seitens OHG-Stellen benötigen. "Sexuelle Handlungen mit Kindern" und "Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" liegen bei 8,6, resp. 7.

Mit der Änderung der Definition von Vergewaltigung, die am 1. Juli 2024 in Kraft getreten ist, stieg die Zahl der Beschuldigten innerhalb der Familie um 28 % und ausserhalb der Familie um 19 %. Der Anteil der Fälle „sexueller Nötigung, Vergewaltigung“ sank deutlich von 5,2 im Jahr 2023 auf 4,34 im Jahr 2024. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Zahlen in den kommenden Jahren entwickeln.

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen", bei denen die meisten Beratungen mit einer bekannten Person ausserhalb der Familie durchgeführt werden, weisen einen Anteil von 3,85 auf.

Wenn die Beratungen in Bezug auf **Nähe zwischen der mutmasslichen Tatperson und dem Opfer** über alle Arten von strafbaren Handlungen hinweg analysiert werden, wird deutlich, dass Opfer von häuslicher Gewalt im Vergleich zu Opfern von "nicht häuslicher Gewalt" mit zusätzlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Über alle strafbaren Handlungen hinweg ist es für Opfer häuslicher Gewalt **1,5- bis 2-mal schwieriger (1,8 im Jahr 2024)**, eine Anzeige gegen einen "Ex-Partner" zu erstatten, als für ein Opfer "nicht häuslicher" Gewalt gegen eine "ausserfamiliäre" Tatperson. **Bei einer Tatperson des Typs "Partner" steigt der Schwierigkeitsfaktor auf 3-3,5 (3,1 im Jahr 2024)**. Bei **"Andere" Tatpersonen ist der Schwierigkeitsfaktor höher, zwischen 3,1 und 3,8 (3,2 im Jahr 2024)**.

Der in diesem Bericht verwendete Begriff "Andere" kann den Eindruck erwecken, dass die Nähe zwischen Opfer und Tatperson gering ist. Allerdings ist in der Kategorie "Andere" der Anteil der **"Eltern, Elternersatz / Kind"** am grössten (zwischen 60 und 65%), was den Nähefaktor wieder teilweise herstellt. Während gesamthaft gesehen der Anteil "Andere" am höchsten ausfällt, ist dies auf die strafbare Handlung "Sexuelle Handlungen mit Kindern" zurückzuführen, bei der 90% der Tatpersonen "Andere" sind, von denen die "Eltern, Elternersatz" mehr als die Hälfte ausmachen.

Wenn davon ausgegangen werden könnte, dass die Behandlung von strafbaren Handlungen häuslicher Gewalt für die geschädigten Personen genauso "einfach" ist wie bei anderen Fällen von Gewalttaten, würden die **Zahlen für häusliche Gewalt 2024 steigen**:

- Die Zahl der **geschädigten Personen von 11'849**, der "offiziellen" Zahl der PKS im Jahr 2024, auf 35'054 oder gar auf 46'812, wenn die Altersgruppe (minderjährig und volljährig) der Tatpersonen berücksichtigt wird oder gar auf **61'135**, wenn das Geschlecht der Tatperson und die Art ihrer Beziehung zur geschädigten Person berücksichtigt wird.
- Die Zahl der angezeigten **strafbaren Handlungen** im Jahr 2024 steigt von **21'127** auf 62'502 oder gar auf **146'976**, wenn dieselben Parameter wie oben berücksichtigt werden.

Eine Verbesserung kann ohne zusätzliche Mittel auf folgenden Ebenen nicht erreicht werden:

- Strafverfolgung (Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafrichter | Einführung der Zwangskontrolle im StGB),
- Strafvollzug (Programme zur Überwachung von Tatpersonen, Plätze in Institutionen für Täter [und in einer 2. Phase Täterinnen] oder bei Rückfälligkeit in Gefängnissen),
- Ziviljustiz (Richter, Experten u.a. für häusliche Gewalt des Typs Zwangskontrolle und deren Nachahmung (generationsübergreifende Gewalt),
- Die Ausbildung von...allen,
- Eine Berichterstattung in den Medien, die dem Opfer und seinem Umfeld eher/mehr Beachtung schenkt als der Tatperson, unter anderem wenn das Opfer verstorben ist (Femizid, Kindstötung).

Eine Verbesserung der strafrechtlichen Behandlung von Opfern häuslicher Gewalt wird höchstwahrscheinlich zumindest kurz- bis mittelfristig zu einer Zunahme von Anzeigen führen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass häusliche Gewalt zunimmt, sondern eher, dass die Dunkelziffer der der Polizei nicht bekannten oder nicht angezeigten strafbaren Handlungen sinkt.

Politisch hat sich die Schweiz vertraglich verpflichtet, Gewalt, häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Dieser Kampf erfordert und wird Mittel erfordern, die sich finanziell auf Ebene des Bundes¹ (ein wenig), der Kantone (hauptsächlich) und der Gemeinden

¹ Siehe z.B. die Petition «350 Millionen Franken für die Frauen-Sicherheit» <https://www.20min.ch/story/femizide-schon-elf-getoetete-350-millionen-fuer-frauen-sicherheit-gefordert-103309924>

niederschlagen werden. Diesen zusätzlichen Kosten steht eine Schätzung der intangiblen Kosten in der Partnerschaft aus dem Jahr 2013 von 1'969 Millionen CHF gegenüber. Dieser Betrag kann unter sonst gleichen Umständen als jährlicher Betrag betrachtet werden².

2 Präambel

2.1 Der Kontext

Die 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen belegt die internationale Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Menschenrechte und eine Form der Diskriminierung von Frauen darstellt. Die 1995 auf der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking verabschiedete Aktionsplattform identifizierte Gewalt gegen Frauen als einen von zwölf kritischen Bereichen, die besondere Aufmerksamkeit von Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft erfordern. Die Schweiz war nur Beobachterstaat. Die Schweiz trat den Vereinten Nationen im September 2002 bei.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

2.2 Die Daten in der Schweiz

Im Bereich der häuslichen Gewalt sind die kantonalen polizeilichen Kriminalitätsstatistiken (PKS) die wichtigsten Informationsquellen über die betroffenen Personen und die angezeigten strafbaren Handlungen. Das BFS sammelt die kantonalen Daten, verfasst einen Jahresbericht, der alle erfassten strafbaren Handlungen behandelt, und veröffentlicht verschiedene Indikatoren und Tabellen, die speziell auf Gewalt und häusliche Gewalt ausgerichtet sind. Auch die Kantonspolizeien veröffentlichen jeweils einen eigenen Bericht, der auf ihren eigenen Daten basiert, die sie dem BFS zur Verfügung stellen. Die KidsToo-Stiftung hat eine eigene Analyse dieser Daten vorgenommen, welche einige interkantonale Unterschiede aufzeigt⁴. Seit 2009 stellt das BFS der Öffentlichkeit jährlich 5 Tabellen zur Gewalt im Allgemeinen und 37 Tabellen speziell zur häuslichen Gewalt zur Verfügung.

Im Rahmen der Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (MONET 2030) berechnet das BFS für den Themenbereich "Gleichstellung der Geschlechter" einen Indikator für häusliche

2.3 Die Gründe für diesen Bericht

Die Darstellung der Daten beeinflusst die Bedeutung, die der Leser dem Phänomen der häuslichen Gewalt oder der Gewalt "überhaupt" beimessen kann.

Der Anteil, welcher der häuslichen Gewalt im Bericht des BFS und in den Berichten der Kantonspolizeien gewidmet wird, ist für ein Problem, das sowohl von der WHO als auch von der Schweizer Regierung und einigen oder allen Kantonsregierungen als kritisch eingestuft wird, sehr gering. Auf der Ebene des BFS wird häusliche Gewalt auf drei Seiten reduziert. Dasselbe gilt in den kantonalen Berichten für diejenigen Kantone, welche die Darstellung des BFS übernehmen. Einige Kantone behandeln die häusliche Gewalt sogar noch summarischer.

Der Abgleich zwischen den Anfragen in den OHG-Zentren und den Anzeigen bei der Polizei ist ein Ansatz, um einen Anteil der

Der erste Bericht der Schweiz wurde im Juni 2021 vorgelegt, und GREVIO reichte seinen Evaluationsbericht³ als Referenz im November 2022 ein. Er zeigte eine Reihe von Punkten auf, die verbessert werden sollten, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention eher gerecht zu werden. Dazu gehören das Fehlen von Definitionen und eines gemeinsamen Ansatzes auf nationaler Ebene für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, was die Anerkennung und die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Gewalt gegen Frauen beeinträchtigen kann. Der Bericht weist auch auf Lücken in der Datensammlung zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hin.

Gewalt (SDG 5.2). Für den Themenbereich "Frieden, Gerechtigkeit und wirksame Institutionen" berechnet es zudem einen Indikator für Gewaltdelikte (SDG 16.1). Das BFS berechnet auch für das Legislativmonitoring einen Indikator für häusliche Gewalt, der mit dem Indikator für das Ziel 2030 identisch ist, und einen Indikator für Gewaltdelikte, der dem Indikator für das Ziel 2030 recht nahe kommt.

Im Bereich der Opferhilfe hat das BFS für den Zeitraum ab 2000 jährlich 10 Tabellen veröffentlicht. Seit 2018 veröffentlicht das BFS ebenfalls eine Tabelle, welche die Beziehung zwischen Tatperson und Opfer einbezieht. Diese Daten sind jedes Jahr gegen Ende Juni verfügbar. Der Abgleich zwischen den Beratungen und den Anzeigen ist die Grundlage für diesen Bericht.

Die Statistiken zur Wohnbevölkerung (Anzahl der Haushalte, Männer/Frauen, CH/Nicht-CH), die für bevölkerungsbezogene Berechnungen benötigt werden, werden jeweils im Oktober veröffentlicht. Die Stiftung veröffentlicht am Ende des Jahres jeweils einen Bericht mit normierten Zahlen für verschiedene Bevölkerungsgruppen.

Dunkelziffer in der häuslichen Gewalt aufzudecken, ein Ansatz, der auf offiziellen Zahlen beruht. Dieser versucht aufzuzeigen, ob die Art der Beziehung zwischen Opfer und Tatperson einen Einfluss auf diese Dunkelziffer hat. Grundsätzlich könnte erwartet werden, dass es "leichter" fällt, eine Anzeige gegen einen Dritten zu erstatten als gegen ein Familienmitglied, und unter den Familienmitgliedern ist es plausibel, dass es schwieriger ist, gegen den aktuellen Lebenspartner Anzeige zu erstatten als gegen den "Ex".

Dieser Bericht ist auch eine Annäherung auf das grundlegende Ziel der KidsToo-Stiftung, offiziellen Akteuren und der Öffentlichkeit in Fällen häuslicher Gewalt Unterstützung zu bieten.

² E-Mail-Austausch mit INFRAS Forschung und Beratung, Antwort vom 10. November 2020.

³ Der GREVIO-Bericht ist [hier](#) verfügbar, ebenso wie die [Antwort](#) des Bundesrats

⁴ Der Bericht "Häusliche Gewalt in den Kantonen, Ein anderer Blickwinkel auf die Jahre 2010 bis 2020" ist erhältlich unter https://www.kidstoo.ch/app/uploads/SPC_Canton_K2_2021_DE.pdf.

3 Die verfügbaren Daten

Der vorliegende Bericht stützt sich auf Tabellen, die vom BFS herausgegeben werden. Sie sind unter Punkt 10.1 aufgeführt.

- Die Tabelle "Strafgesetzbuch (StGB): Häusliche Gewaltdelikte und beschuldigte Personen" gibt Auskunft über ausgewählte Artikel des Strafgesetzbuches, über die eingereichten Anzeigen und die Beziehung zwischen den beschuldigten Personen und den geschädigten Personen (Ehepartner/in, Lebenspartner/in, Ex-Ehepartner/in, Ex-Lebenspartner/in, Eltern, Elternersatz /Kind, Andere Verwandtschaftsgrade).
- Die Tabelle "Opferberatungen nach Täter-Opfer-Beziehung" gibt Auskunft über die Beratungen zu Artikelgruppierungen des Strafgesetzbuches und Beziehungstypen (aktuelle Partner, Partner in

Trennungsphase, Ex-Partner, andere familiäre Beziehung, bekannte/r oder unbekannte Tatperson).

- Die Verbindung zwischen den Informationen aus den Beratungen und den Informationen aus der polizeilichen Kriminalstatistik kann nur auf der feinsten verfügbaren Ebene zwischen den beiden Statistiken erfolgen. Die für die Beratungen festgelegten Gruppierungen der StGB-Artikel ermöglichen es nicht, zwischen "schwerer" und "nicht schwerer" Gewalt zu unterscheiden, wie dies in unserem vorherigen Bericht geschehen ist.⁵
- Die Tabelle "Strafgesetzbuch (StGB): Strafbare Handlungen und geschädigte Personen" ist das Äquivalent zur Tabelle über beschuldigte Personen, hier aber mit Bezug auf die geschädigten Personen.

4 Gruppierungen nach Beziehungsart zwischen Opfer und der mutmasslichen Tatperson

4.1 Jegliche Art von Familienbeziehung zwischen dem Opfer und der mutmasslichen Tatperson

Die Beratungen mit einer Beziehung des Typs "Partner", "Partner in Trennungsphase", "Ex-Partner" und "andere familiäre Beziehung" werden kumuliert und mit den strafbaren Handlungen für die vier Arten von Geschädigten-Beschuldigten-Beziehungen ("Ehepartner/in, Lebenspartner/in", "Ex-Ehepartner/in, Ex-Lebenspartner/in", "Eltern, Elternersatz/Kind", "Andere Verwandtschaftsbeziehungen") verglichen.

4.2 Beziehungen des Typs "Partner"

Die Beratungen mit dem Beziehungstyp "Partner" und "Partner in Trennungsphase" werden kumuliert und mit strafbaren Handlungen

mit dem Beziehungstyp "Ehepartner/in, Lebenspartner/in" verglichen.

4.3 Beziehungen des Typs "Ex-Partner"

Die Beratungen mit dem Beziehungstyp "Ex-Partner" werden mit strafbaren Handlungen mit dem Beziehungstyp "Ex-Ehepartner/in, Ex-Lebenspartner/in" verglichen.

4.4 Für Beziehungen des Typs "Andere"

Die Beratungen mit einer Beziehung des Typs "Andere familiäre Beziehung" werden mit der Kumulierung von strafbaren Handlungen des Beziehungstypen "Eltern, Ersatzeltern / Kind" und "Andere Verwandtschaftsbeziehungen" verglichen.

5 Bemessung der Schwierigkeit, eine Anzeige einzureichen

Wir haben die Annahme getroffen, dass in einer "idealen" Welt⁶ :

- der Aufwand für das Opfer (oder für Angehörige), um sich zu informieren, gleich hoch sein sollte, unabhängig davon, ob die mutmassliche Tatperson ein "Aussenstehender" oder ein "Familienmitglied" ist.
- Der Aufwand eines Opfer, um eine Anzeige zu erstatten, gleich hoch sein sollte, unabhängig davon, ob die mutmassliche Tatperson ein "Aussenstehender" oder ein "Familienmitglied" ist.

Das Verhältnis zwischen der Anzahl an Beratungen und der Anzahl der erstatteten Anzeigen wird uns einen Hinweis darauf geben, wie leicht oder schwer es relativ gesehen ist, eine Anzeige zu erstatten. **Werden die Kennzahlen von zwei Gruppen verglichen, so hat die Gruppe mit dem höheren Wert mehr Schwierigkeiten oder benötigt mehr Unterstützung bei der Einreichung einer Anzeige als die andere Gruppe.** Die Abbildung 1 links für das Jahr 2024, mit einem Wert von 260% für häusliche Gewalt und 88% für nicht häusliche Gewalt, zeigt, dass ein Opfer von häuslicher Gewalt ungefähr dreimal so grosse Schwierigkeiten hat, eine Anzeige zu erstatten, wie das Opfer von nicht häuslicher Gewalt.

5.1 Straftaten insgesamt

Bei den Straftaten insgesamt werden lediglich die Daten in Bezug auf die StGB-Artikel aus den drei BFS-Tabellen berücksichtigt:

- Tötung (111-116,117 StGB) inkl. versuchte Tötung
- Körperverletzung und Tätlichkeiten (122-123,125,126 StGB)
- Erpressung, Bedrohung, Nötigung (156,180-181 StGB)
- Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit (183,184,185 StGB)

- Sexuelle Handlungen mit Kindern (187 StGB)
- Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188,191,192,193 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189,190 StGB)

⁵ Häusliche Gewalt in der Schweiz. Die Polizeiliche Kriminalstatistik von 2009 bis 2024 aus einem anderen Blickwinkel ([hier](#) verfügbar)

⁶ In einer wirklich idealen Welt sollte es keine Gewalt geben, keine häusliche Gewalt, keine.....

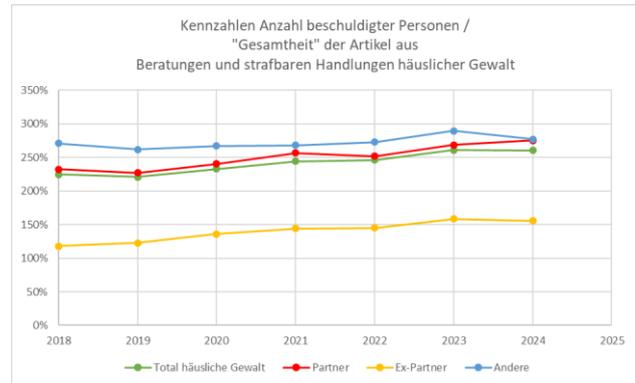
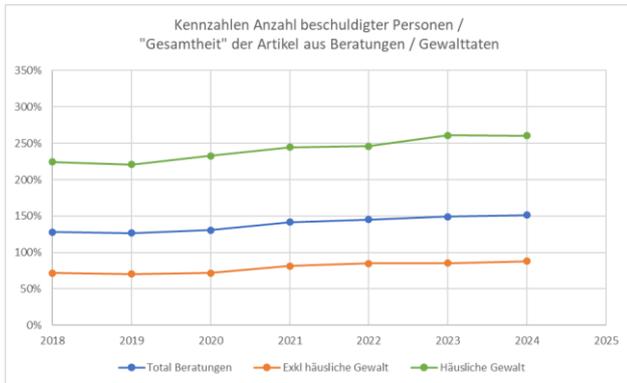


Abbildung 1: Kennzahlen Anzahl beschuldigter Personen Beratungen/Straftaten, Summierung der StGB-Artikel

Während bei allen Arten von Opfer-Täter-Beziehungen der Anteil zwischen der Anzahl der Beratungen und der Anzahl der Anzeigen zwischen 125 und 150% liegt (linke Grafik, blaue Linie), d.h. 1,25 bis 1,5 Beratungen pro Anzeige, zeigt sich bei Berücksichtigung der "Nähe" zwischen Opfer und Tatperson ein ganz anderes Bild. Die COVID-Jahre (2020 bis 2022) hatten keinen sichtbaren Einfluss auf diese Werte. Die Kontaktbeschränkungen scheinen den gleichen Einfluss auf die Anzahl der Anzeigen wie auf die Anzahl der Beratungen gehabt zu haben.

Wenn die Zahlen zur häuslichen Gewalt (rechte Grafik) nach der Art der Beziehung zwischen Opfer und Tatperson verfeinert wird, zeigt sich, dass es 1,75 Mal so schwer ist, eine Anzeige gegen eine/n "Partner/in" zu erstatten als gegen eine/n "Ex-Partner/in" (Anteil im Jahr 2024 über 275%, orange Linie, bzw. ca. 155%, gelbe Linie). Dieser Unterschied kann dadurch erklärt werden, dass die Beziehung zwischen dem Opfer und seinem "Ex" sicherlich bereits eine rechtliche/juristische Vorgeschichte hat und dass die weiteren Schritte "einfacher" sind, sobald der erste Schritt der Auflehnung, der Bewusstwerdung und der Weigerung, Gewalt zu erleiden, getan wurde und der Kontakt mit der Tatperson weniger häufig ist.

Es gibt weniger als eine Beratung pro Anzeige, wenn die mutmassliche Tatperson ausserhalb der Familie steht ("nicht häusliche" Gewalt zwischen 70% und 88%, orange Linie). Innerhalb des Kreises der "Familie" überstieg dieser Wert zum ersten Mal 260% (häusliche Gewalt, grüne Linie) und blieb 2024 auf demselben Niveau.

5.2 Tötungsdelikte (111⁷-116,117 StGB) inkl. Versuche

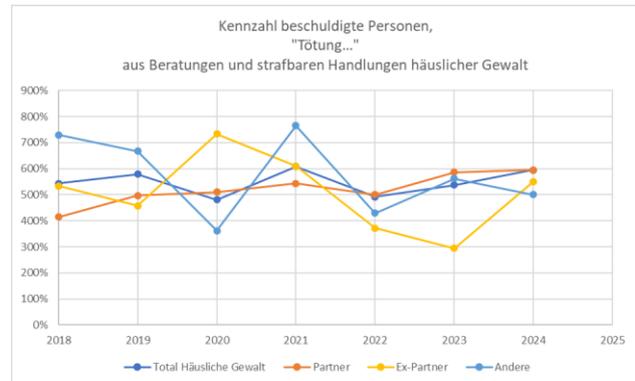
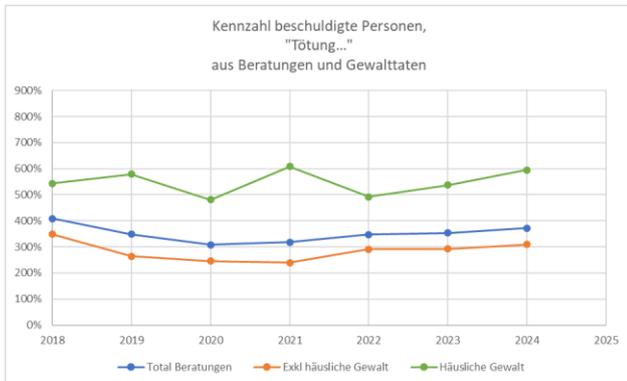


Abbildung 2: Kennzahlen "Tötung..."

Der Rückgang der Kennzahl "Global" zwischen 2018 und 2020 ist hauptsächlich auf die Zunahme der Anzahl der beschuldigten Personen zurückzuführen, die von 227 im Jahr 2018 auf 324 im Jahr 2020 steigt. Im gleichen Zeitraum bleibt die Anzahl der Beratungen mit 950 bis 1'000 ungefähr gleich. Der Anstieg der beschuldigten Personen stammt hauptsächlich aus dem Bereich der nicht häuslichen Gewalt, der von 174 auf 243 stieg (Schwankung zwischen 68 und 84 bei häuslicher Gewalt). Im Jahr 2024 gab es 323 beschuldigte Personen "insgesamt" (davon 71 "häuslich") bei 1,067 Beratungen (bzw. 287).

Die detaillierten Kennzahlen für den Teil "Häusliche Gewalt" sind wenig oder nicht aussagekräftig, da die Anzahl der beschuldigten Personen mit Bezug zum Opfer gering ist.

Es ist auch anzumerken, dass für den Teil "Tötung..." die Kennzahlen in der linken Grafik deutlich höher sind als in der rechten Abbildung 1 (zwischen 250 und 600% bzw. 70 und 260%).

⁷ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_111

5.3 Körperverletzung und Tätlichkeiten (122⁸-123,125,126 StGB)

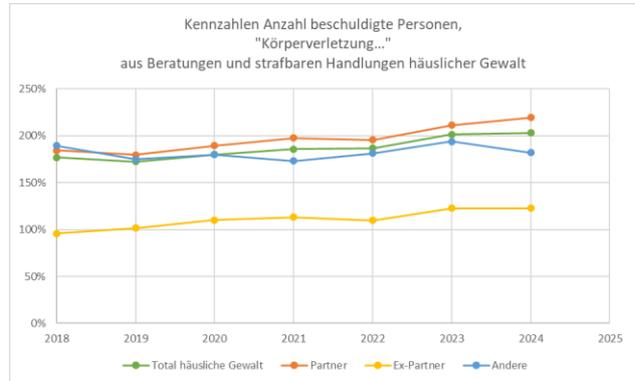
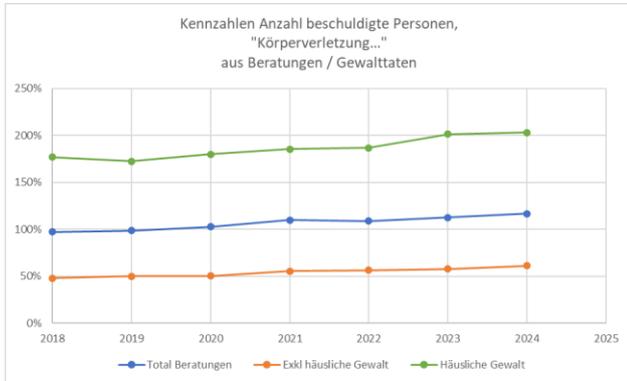


Abbildung 3: Kennzahlen "Körperverletzung und Tätlichkeiten".

Sowohl bei den Beratungen als auch bei den Anzeigen zählt diese Art von Straftaten die meisten Fälle (ca. 40%). Es ist daher logisch, dass ähnliche Trends wie auf der linken Seite der Abbildung 1 zu finden sind.

Ein Vergleich der Kennzahlen von 2024 (Jahre "ohne COVID") und 2019 (letztes Jahr vor COVID) zeigt, dass die Kennzahl "ohne häuslicher Gewalt" von 16 % auf 23% gestiegen ist, die Kennzahl für häusliche Gewalt von 17% auf 18%. Es gibt keine nennenswerten Unterschiede zwischen den beiden „Umfeldern“.

Der Bereich der häuslichen Gewalt zeigt Ähnliches auf. Der Anstieg bei "Ex-Partner" wurde 2024 bestätigt. Er ist hauptsächlich auf die Anzahl der Beratungen zurückzuführen (1'700 im 2022, 1'926 im 2023, 2'023 im 2024), während die PKS-Delikte von 1'550, resp. 1'568 auf 1'648 stiegen. Im Vergleich zum Abschnitt "Tötungen..." gibt es einen grossen Unterschied zwischen den Kennzahlen "Partner" oder "Andere" vs. "Ex-Partner". Bei den "Ex-Partnern" gibt es nun fast 1,2 Beratungen pro Anzeige, während bei den "Partnern" und "Anderen" fast zwei Beratungen pro Anzeige notwendig sind.

5.4 5.4 Erpressung, Bedrohung, Nötigung (156⁹,180¹⁰-181 StGB)

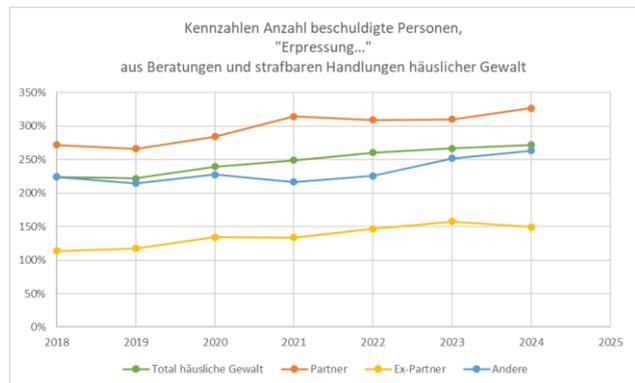
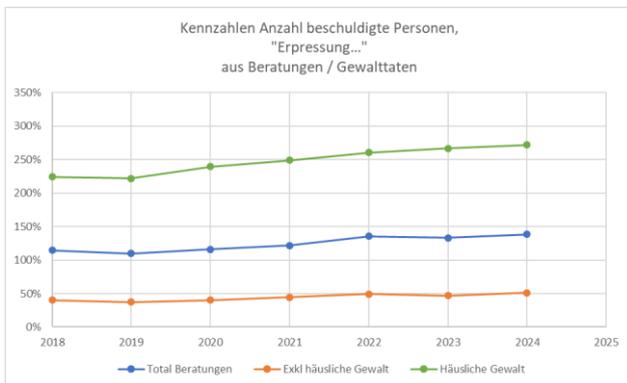


Abbildung 4: Kennzahlen "Erpressung, Drohungen, Nötigung".

Dies ist die zweitgrösste Gruppe von strafbaren Handlungen. Die Zahl der Beratungen macht beinahe 30 % der Gesamtzahl aus, während die Zahl der Anzeigen im Zusammenhang mit diesen Artikeln etwas über 30 % liegt.

Artikel 156 StGB (Erpressung) ist nicht in den Daten, die mit strafbaren Handlungen häuslicher Gewalt verbunden sind, enthalten. Daher sind die berechneten Kennzahlen für häusliche Gewalt höher als die, welche wir erhalten hätten, wenn dieser Artikel des StGB in den verschiedenen Dateien (oder in keiner) vorhanden wäre, und niedriger für die nicht häusliche Gewalt. Der Anteil bei der häuslichen Gewalt ist steigend.

Bei dieser Art von strafbaren Handlungen ist der Anteil der "Ex-Partner" deutlich niedriger als das der "Partner".

Die Kennzahl für "Andere" Tatpersonen liegt zwischen den beiden anderen.

⁸ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_122

⁹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_156

¹⁰ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_180

5.5.5 Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit (183¹¹, 184, 185 StGB)

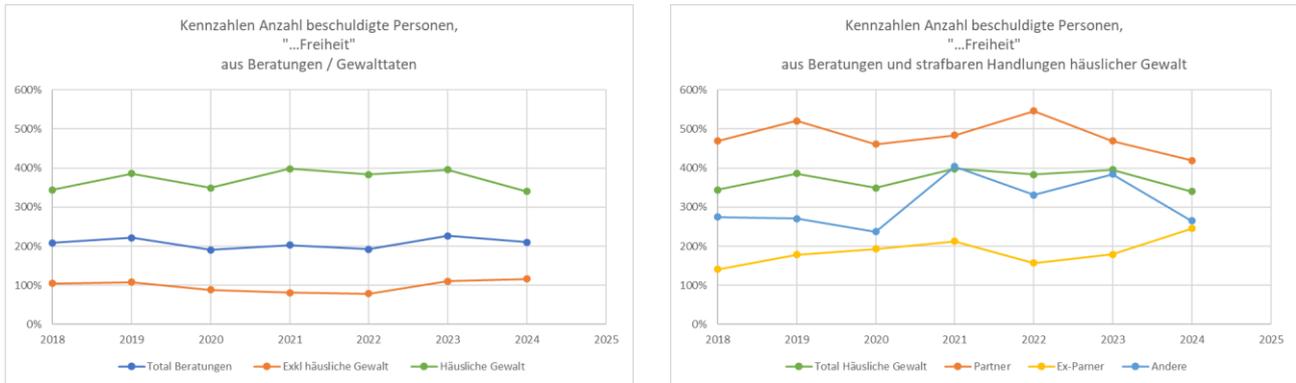


Abbildung 5: Kennzahlen "Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit"

Während die Anzahl der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit ausserhalb der häuslichen Gewalt etwas höher ist als die der häuslichen Gewalt (ca. 160 bis 200 bzw. 110 bis 130), ist die Anzahl der im Rahmen der häuslichen Gewalt entstandenen Beratungen deutlich höher (ca. 410 bis 450 bzw. 150 bis 210).

Die Schwierigkeit für das Opfer, etwas darzulegen, zu beweisen und Zeugen zu finden, spiegelt sich hier stärker wider als bei den oben dargestellten strafbaren Handlungen wie z.B. "Erpressung etc.". Die Kennzahl "Partner" ist am höchsten, gefolgt von der Kennzahl "Andere". Die Kennzahl "Ex-Partner" ist wiederum am niedrigsten. Der Anstieg im Jahr 2024 ist auf eine Zunahme der Beratungen um 44 % gegenüber 2023 zurückzuführen, während die Zahl der beschuldigten Personen „lediglich“ um 18 % gestiegen ist.

5.6 Sexuelle Handlungen mit Kindern (187¹² StGB)

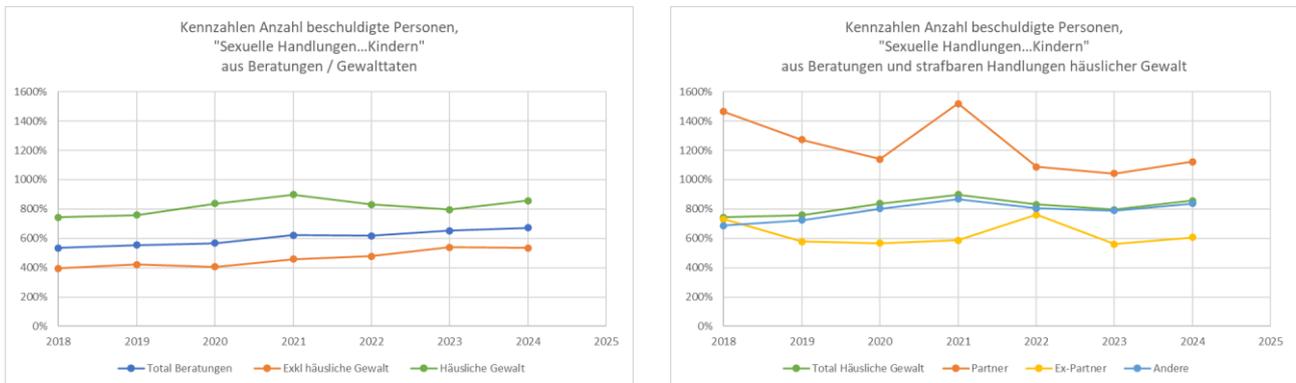


Abbildung 6: Kennzahlen "Sexuelle Handlungen mit Kindern".

Die Anzahl der Beratungen in Bezug auf nicht häusliche Tatpersonen stieg bis 2021 kontinuierlich an (1'886 im Jahr 2018, 2'522 im Jahr 2021), um zwischen 2022 und 2024 wieder leicht zu sinken (2'476, resp. 2'323). Die Anzeigen entwickeln sich mehr oder weniger in Phasen (478 im Jahr 2018, 551 im Jahr 2021), um 2022 zu sinken und noch stärker im Jahr 2024 (519 resp. 434). Bei dieser strafbaren Handlung innerhalb der häuslichen Gewalt stellt der Anteil der Tatpersonen des Typs "Andere" sowohl bei den Beschuldigten als auch bei den Beratungen die überwiegende Mehrheit dar. Die "Anderen" machen 90% der Tatpersonen und 85% der Beratungen aus. Dies ist die einzige Deliktgruppe, in der die "Anderen" die Mehrheit bilden. Es ist daran zu erinnern, dass in der Kategorie "Andere" "Eltern, Elternersatz / Kinder" den höchsten Anteil ausmachen (zwischen 60 und 65%).

Der Anstieg der Kennzahlen von häuslicher Gewalt bis 2021 ist auf den Anstieg der Beratungen zurückzuführen, während die Anzeigen stabil blieben, wobei "lediglich" 10-15% gegen "Partner" oder "Ex-Partner" gerichtet sind. Seitdem ist die Zahl der Beratungen rückläufig, von 2'926 im Jahr 2021 auf 2'769 im Jahr 2024. Sie betreffen mit über 85 % hauptsächlich die Kategorie "Andere", gefolgt von "Partner" und "Ex-Partner". Die Zahl der im Jahr 2024 benachrichtigten Personen kehrt nach einem Höchststand im Jahr 2023 (+ 8 %) wieder auf das Niveau von 2021 zurück. Die Kategorie „Andere“ macht 90 % aus, „Partner“ 7 % und "Ex-Partner" 4 %. Dies erklärt die erheblichen Schwankungen dieser Anteile. Ihre "Einstufung" nach Art der Beziehung ist unverändert geblieben: "Partner", "Andere" und "Ex-Partner".

¹¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_183
¹² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_187

5.7 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188¹³,191,192,193 StGB)

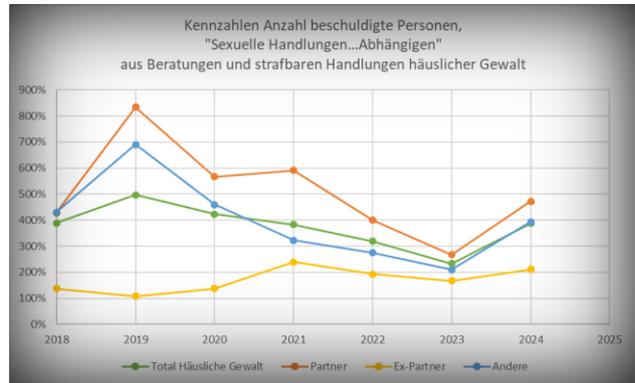
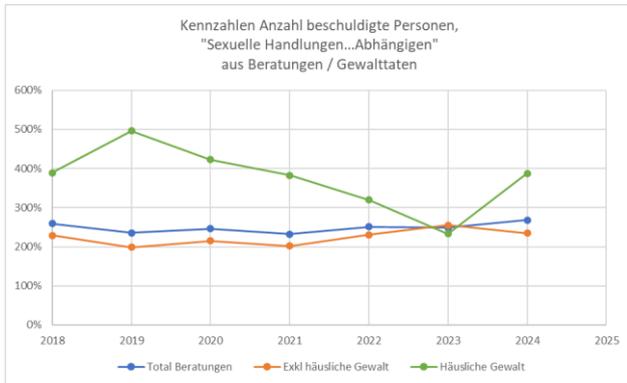


Abbildung 7: Kennzahlen "Sexuelle Handlungen mit Abhängigen".

Bis 2021 machten diese strafbaren Handlungen häuslicher Gewalt ca. 15% der gesamten strafbaren Handlungen aus. In den Jahren 2022 und 2023 stieg dieser Anteil auf 28%. Im Jahr 2024 sind es noch 22%. Die Beratungen im familiären Umfeld sind im Jahr 2024 im Vergleich zu 2023 um 33% gestiegen.

Die geringe Anzahl an Anzeigen, die als häusliche Gewalt klassifiziert wurden, und ihre Verteilung auf die verschiedenen Beziehungstypen, lassen keine wirklichen Schlussfolgerungen zu. Die Kennzahlen für die Tatperson "Partner/innen", "Andere" und "Ex-Partner/innen" liegen nach wie vor in derselben Grössenordnung.

5.8 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189¹⁴,190 StGB)

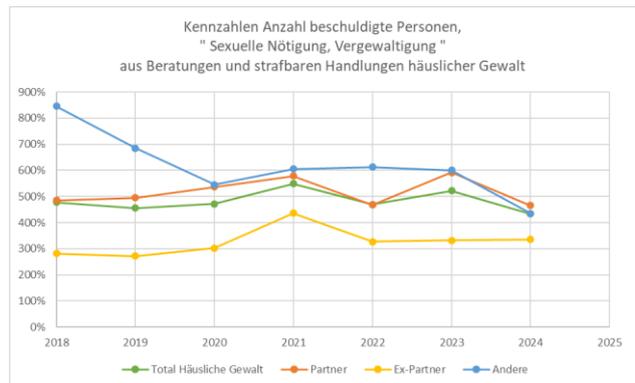
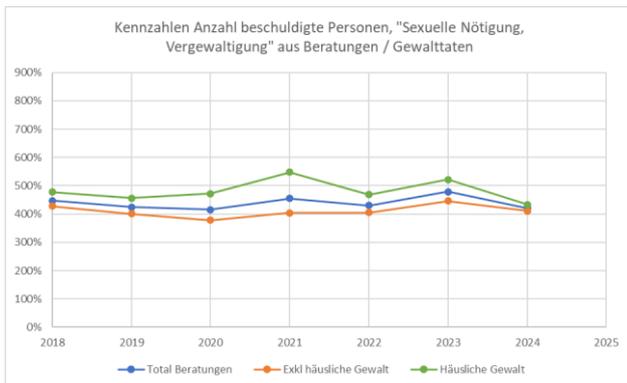


Abbildung 8: Kennzahlen "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung".

Im Vergleich zu den anderen Arten von strafbaren Handlungen gibt es über alle Beziehungsarten relativ wenige Unterschiede zwischen den Kennzahlen von nicht häuslicher und häuslicher Gewalt. Die Definition von Vergewaltigung als „Nein heisst Nein“ trat am 1. Juli 2024 in Kraft. Während die Zahl der wegen Vergewaltigung angeklagten Personen ausserhalb des häuslichen Umfelds im Vergleich zu 2023 um 76 (19%) gestiegen ist, beträgt der Anstieg im häuslichen Umfeld 102 (28%). Die Zahl der Beratungen ist ebenfalls gestiegen, jedoch weniger stark. Im häuslichen Umfeld um 15% und ausserhalb des häuslichen Umfelds um lediglich 3%. Diese Veränderung ist noch zu kurzfristig, um Schlussfolgerungen zu ziehen.

Der Rückgang der Kennzahl "Andere" Beziehungen zwischen 2018 und 2020 ist hauptsächlich auf den Anstieg der eingereichten Anzeigen zurückzuführen, die von 53 im Jahr 2018 auf 85 im Jahr 2020 stiegen, um bis 2023 zwischen 75 und 85 zu verbleiben. 2024 gab es 105 Anzeigerstattungen, der Anstieg gegenüber 2023 ist auf Vergewaltigungen zurückzuführen. Im Bereich der häuslichen Gewalt war der Anteil der "Partner" bis 2023 immer noch fast doppelt so hoch wie jener der "Ex-Partner". Im Jahr 2024 beträgt dieser Anteil nur noch 1,4. Bis 2023 war dies die erste Gruppe von Straftaten, bei welcher der Anteil "Partner" nicht am höchsten war, sondern knapp von "Andere" übertroffen wurde. 2024 übernehmen die "Partner" wieder knapp die Führung. Der Anteil "Ex-Partner" bleibt am niedrigsten.

¹³ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_188
¹⁴ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_189

5.9 Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (194¹⁵, 198 StGB)

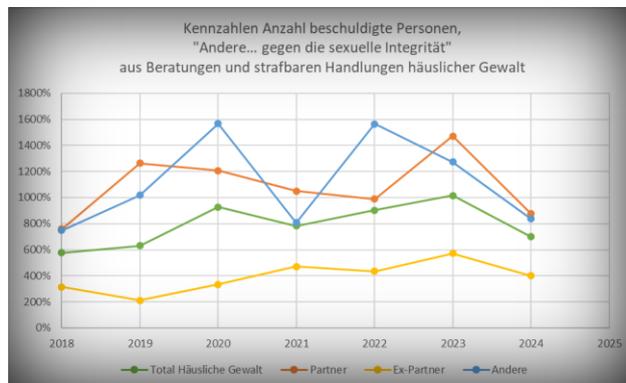
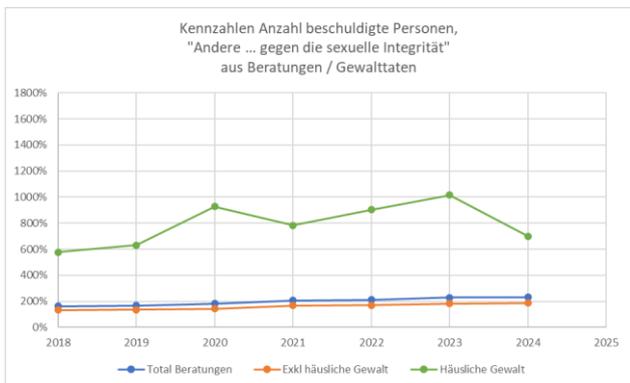


Abbildung 9: Kennzahlen "Andere ... gegen die sexuelle Integrität".

Der Artikel 194 StGB (Exhibitionismus) ist nicht in den Daten enthalten, die sich auf strafbare Handlungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt beziehen. Daher sind die berechneten Kennzahlen für häusliche Gewalt höher als die, welche wir erhalten hätten, wenn dieser Artikel des StGB in den verschiedenen Dateien (oder in keiner) vorhanden wäre, und niedriger für die nicht häusliche Gewalt. Die meisten Anzeigen zu "andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" werden im "nicht häuslichen" Umfeld verübt (zwischen 875 und 1'100). Die Anzahl der Anzeigen im häuslichen Umfeld schwankt zwischen 50 und 70, d.h. zwischen 5 und 7%.

Wie bei Punkt 5.7, ist es aufgrund der geringen Anzahl von Anzeigen nicht möglich, Schlussfolgerungen aus den Kennzahlen nach Art der Beziehung zu ziehen. Es gibt mehr Tatpersonen des Typs "Ex-Partner" als Tatpersonen des Typs "Partner" oder "Andere". Während die Kennzahl für "Ex-Partner" weiterhin die niedrigste Kennzahl ist, liegen die Kennzahlen für "Partner" und "Andere" auf hohem Niveau nahe beieinander.

5.10 Kommentar

Bei allen berücksichtigten Gruppierungen von strafbaren Handlungen ist die Kennzahl der Anzahl Beratungen zur Anzahl der beschuldigten Personen bei häuslicher Gewalt höher als bei "nicht häuslicher" Gewalt.

Die "Rangfolge" der berechneten Kennzahl der gesamter häusliche Gewalt in absteigender Reihenfolge sieht 2024 wie folgt aus:

- „Sexuelle Handlungen mit Kindern“ bei 860%,
- "Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" (aber als Folge ist dieser Anteil überbewertet, siehe 5.9) bei rund 700%,
- "Mord einschliesslich versuchter Mord" bei 595%,
- "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung" bei 435%,
- „Sexuelle Handlungen mit Abhängigen“ bei 385%,
- „Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit“ bei 340%,
- "Erpressung, Drohungen, Nötigung" (aber der Anteil ist als Folge überbewertet, siehe 5.4) bei 270%,
- „Körperverletzung und Tötlichkeiten“ bei 200%.

, Es mag auf den ersten Blick überraschen, dass die Kennzahl für "Andere" bei allen strafbaren Handlungen sogar höher ist als für "Partner", obwohl sie in der Regel bei fast allen Gruppierungen von strafbaren Handlungen niedriger ist. Dies ist auf die strafbare Handlung "Sexuelle Handlungen mit Kindern" zurückzuführen. Die Tatpersonen sind zu 90% "Andere", während sie bei den anderen strafbaren Handlungen in der Minderheit sind, und die damit verbundenen Beratungen machen 25-30% aller berücksichtigten Beratungen aus. Dies erklärt, weshalb dies so ist.

¹⁵ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_194

6 Einfluss von Alter und Geschlecht der mutmasslichen Tatperson

In der Tabelle der Opferberatungen wird, soweit möglich, das Geschlecht (m/w) und das Alter (minderjährig/volljährig) der Tatperson angegeben. Wenn die eine oder andere Information nicht verfügbar ist, erscheint die Beratung lediglich in der Gesamtzahl. Wenn die Tatperson unbekannt ist, fehlen mehr als 50% der Angaben m/w und minderjährig/volljährig. Bei bekannten Tatpersonen ohne familiäre Beziehung zum Opfer reduziert sich dieser Anteil daher auf rund 10-15%.

Die Aufschlüsselung nach Alter kann nur zwischen minderjährigen und volljährigen Tatpersonen erfolgen. Die Angaben in Bezug auf Beratungen sind nicht genauer. Wenn in der PKS-Statistik der beschuldigten Personen die Anzahl der Personen pro Altersgruppe nicht über 2 beträgt, ist die Information über die Anzahl der Tatpersonen in dieser Altersgruppe nicht verfügbar, was bei minderjährigen Tatpersonen eine grössere Auswirkung hat als bei Volljährigen.

6.1 Einfluss von Alter und Geschlecht der mutmasslichen Tatperson

Ein Vergleich zwischen den Kennzahlen von häuslicher und "nicht häuslicher" Gewalt ist nur für einige Widerhandlungen gegen das StGB möglich. Nur die folgenden drei Widerhandlungen weisen eine Anzahl minderjähriger Beschuldigter auf, die bei allen Arten von Opfer-Täter-Beziehungen grösser oder gleich 3 ist:

- Körperverletzung und Tötlichkeiten (122-123,125,126 StGB)
- Erpressung, Bedrohung, Nötigung (156,180-181 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189,190 StGB)

Beschränkt man sich darauf, die Gruppe der Partner (aktuelle, in Trennung befindliche und Ex-Partner zusammen) und die Gruppe der "anderen Beziehungen" zu analysieren, wird die Zahl der betroffenen Minderjährigen genügend gross, um für mehr Artikel des StGB bearbeitet werden zu können. Bei minderjährigen Beschuldigten wirkt zudem die Tatsache, dass der Grad der Beziehung zur Tatperson bereits nach den drei Kriterien qualifiziert werden kann, Fragen auf. Wenn aber die verschiedenen Arten minderjähriger Tatpersonen ähnliche Abweichungen wie bei den volljährigen Tatpersonen aufweisen sollten, macht dies wenig Sinn.

6.2 Einfluss des Geschlechts der mutmasslichen Tatperson

Wie erwähnt erlaubt eine zu geringe Anzahl weiblicher Beschuldigter keinen Vergleich mit allen Artikeln des StGB. Die folgenden Gruppierungen können nicht analysiert werden:

- Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188,191,192,193 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189,190 StGB)
- Andere strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität (194,198 StGB)

Die folgenden Gruppierungen weisen eine geringe Anzahl an weiblichen Tatpersonen auf, die häusliche Gewalt ausüben (zwischen 10 und 30). Die Kennzahlen können erhebliche Abweichungen aufweisen:

- Tötung (111-116,117 StGB) inkl. versuchte Tötung
- Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit (183,184,185 StGB)
- Sexuelle Handlungen mit Kindern (187 StGB)

Die Grafiken zu den Kennzahlen mit Vergleich zwischen Beratungen und strafbaren Handlungen werden dunkelgrau dargestellt, wenn die Anzahl der beschuldigten Personen bei einer Art von strafbaren Handlungen kleiner oder gleich 3 ist. Diese Daten werden jedoch in der Gesamtsumme berücksichtigt.

Die Informationen zum Geschlecht (m/w) sind umfassender. Bei einigen Arten von PKS-Delikten mit einer geringen Anzahl (<3) weiblicher Beschuldigter werden die Informationen jedoch nicht offengelegt. Die Kennzahlen zwischen Beratungen und strafbaren Handlungen werden in dunkelgrauer Schrift dargestellt, wenn die Anzahl der weiblichen Beschuldigten bei einer Art von strafbarer Handlung kleiner oder gleich 3 ist. Diese Daten werden jedoch in der Gesamtsumme berücksichtigt.

6.3 Insgesamt

Die Auswirkungen von Alter und Geschlecht auf die Gesamtkennzahl sämtlicher Beratungen sowie für die Frage, ob es sich um häusliche oder "nicht häusliche" Gewalt handelt, werden im Folgenden dargestellt.

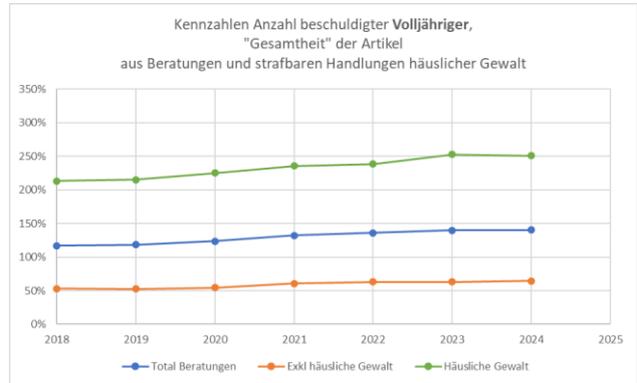
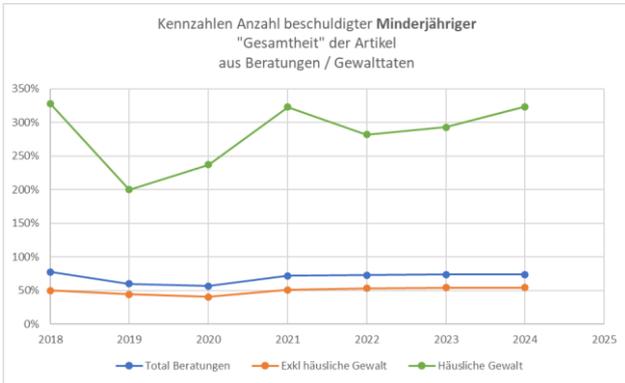
Bei allen vier Anteilen (minderjährig/volljährig, Mann/Frau) ist die Kennzahl für häusliche Gewalt höher als das für "nicht häusliche" Gewalt.

Es ist derzeit nicht möglich zu sagen, ob männliche Opfer¹⁶ "rachsüchtiger" sind oder mehr zögern, sich an die OHG-Zentren zu wenden, als weibliche Opfer. Sicher ist¹⁷, dass der Status von weiblichen Opfern aufgrund ihres Geschlechts verringert ist und dass dies durch eine Gesellschaft, Argumente mit frauenfeindlichen (patriarchalen) oder antifeministischen Voreingenommenheiten verschärft wird.

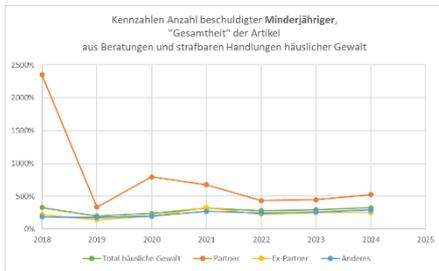
¹⁶ Es wird davon ausgegangen, dass das Opfer ein anderes Geschlecht als die Tatperson hat. In der Schweiz ist der Anteil der gleichgeschlechtlichen Paare gering.

¹⁷ J. Monckton Smith, A. Williams, F. Mullane: "Domestic abuse, Homicide and Gender. Strategies for Policies and Practice", Palgrave Macmillan, 2014

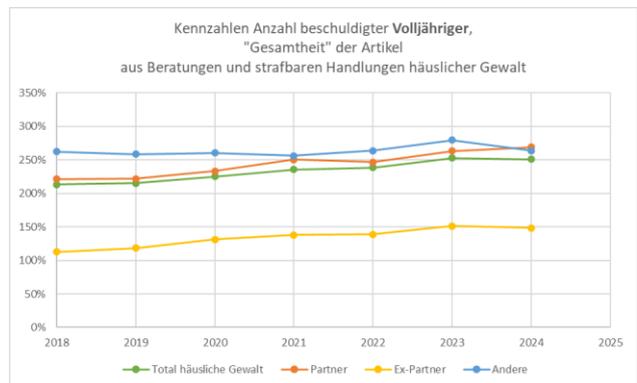
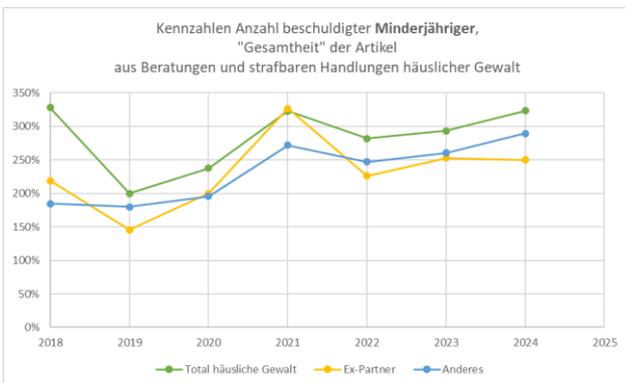
6.3.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Im Folgenden wurde die Kennzahl "Partner" aus der Grafik der Minderjährigen herausgenommen, um sie auf die gleiche Skala wie die Volljährigen zu setzen und den visuellen Vergleich zu erleichtern.



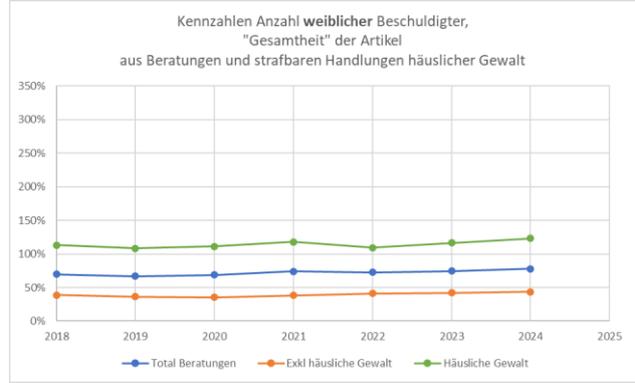
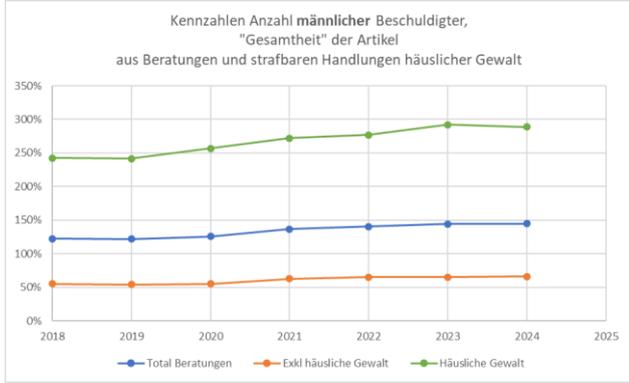
Vergleich der verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 10: Kennzahlen Gesamtheit der Artikel des StGB. Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

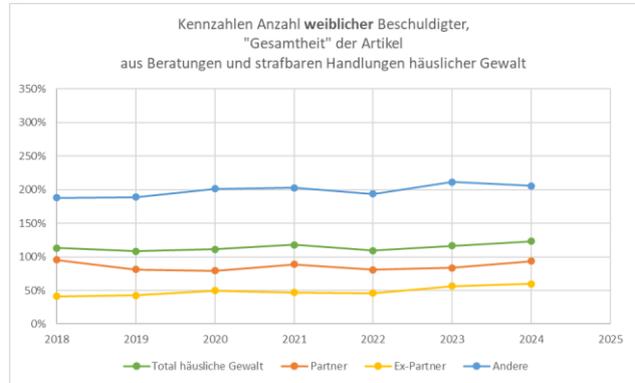
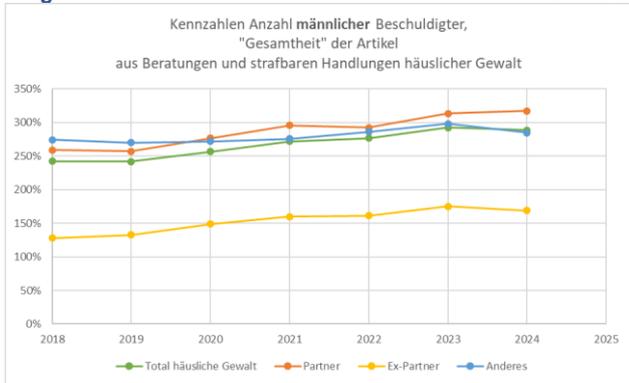
Bei den beschuldigten Personen im Bereich der nicht häuslichen Gewalt (Grafiken oben auf der Seite, rote Linien) ist der Anteil mit gegen 50 % in etwa gleich hoch, unabhängig davon, ob es sich um Minderjährige oder Volljährige handelt.

Bei häuslicher Gewalt ist der Anteil jegliche Beziehung zu der beratenen geschädigten Person bei Minderjährigen höher als bei Volljährigen oder gleich. Bei der Beziehungsart "Andere" lag der Anteil für Minderjährige in den Jahren 2018 bis 2020 tiefer als für Volljährige. Von 2021 bis 2023 lagen sie nahe bei 250%. 2024 lag er bei 289%.

6.3.2 Männer - Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Vergleich der verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 11: Kennzahlen Gesamtheit der Artikel des StGB. Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Bei nicht häuslicher Gewalt liegt der Anteil männlicher Täter bei rund 65 % und jener der weiblichen Täter bei rund 45 %. Im Bereich der häuslichen Gewalt sieht die Situation zwischen den Geschlechtern deutlich anders aus. Bei Männern steigt der Anteil im Bereich der häuslichen Gewalt bis 2024 auf 289 %, während er bei Frauen „nur“ 123 % beträgt.

Bei häuslicher Gewalt liegen die Kennzahlen der männlichen Täter in Bezug auf "Partner" recht nahe an jenen der Tatpersonen "Andere" und sind fast doppelt so hoch wie die der "Ex-Partner". Bei weiblichen Täterinnen ist die Kennzahl von "Ex-Partner" zu "nicht häuslichen" Täterinnen mit etwa 60% nur wenig höher. Bei den Tatpersonen des Typs "Andere" ist der Anteil viermal so hoch wie bei den "Ex-Partnern". Bei den "Partnern" liegt er 50% darüber.

7 Relative Bemessung versteckter häuslicher Gewalt

7.1 Insgesamt

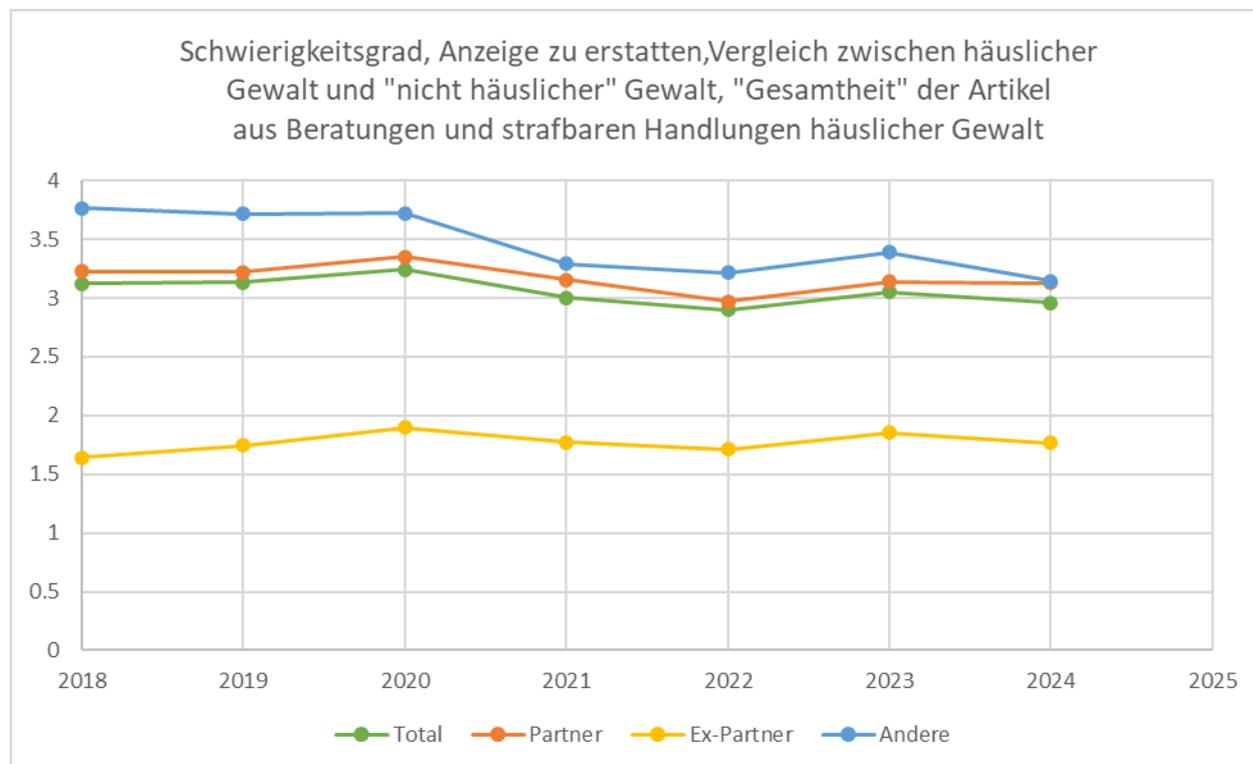


Abbildung 12: Schwierigkeitsgrad, häusliche Gewalt / "nicht häusliche" Gewalt anzuzeigen

Die bei der Polizei angezeigten Gewalttaten stellen nur einen Teil der tatsächlichen Gewalt dar. In seinem Vorwort zur PKS 2024¹⁸, führt das BFS aus:

Die PKS "Die Statistik umfasst nur die ihr bekannt gewordenen Straftaten, auch **Hellfeld** genannt. Zur **Dunkelziffer**, d. h. die der Polizei nicht bekannte Kriminalität, enthält die PKS keine statistischen Daten. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass das Anzeigeverhalten je nach Bereich, in dem die Straftat begangen wurde, stark variiert und sich auch die Ressourcen der kantonalen Polizeibehörden, die Richtlinien der Staatsanwaltschaften und Gesetzesänderungen auf die Anzeigequoten auswirken können."

Die Anzeige von häuslicher Gewalt ist noch schwieriger als die Anzeige von "nicht häuslicher" Gewalt. Der oben vorgenommene Vergleich zwischen den Kennzahlen der Anzahl Beratungen und der Anzahl der angezeigten strafbaren Handlungen bei häuslicher und "nicht häuslicher" Gewalt kann dazu dienen, die Anzahl der strafbaren Handlungen häuslicher Gewalt zu schätzen, die in der PKS-Statistik hätten berücksichtigt werden können/müssen, wenn die Schwierigkeit der Anzeige von häuslicher Gewalt auf die Schwierigkeit der Anzeige von "nicht häuslicher" Gewalt reduziert worden wäre.

Es werden nur die Grafiken dargestellt, die alle Gruppierungen von strafbaren Handlungen aufweisen. Zunächst für alle oben genannten Arten von Opfer-Täter-Beziehungen (Abbildung 12) und dann aufgeteilt, um den Einfluss des Alters und des Geschlechts der Tatperson zu visualisieren.

Der Faktor für die Schwierigkeit, eine Anzeige zu erstatten, ist in Bezug auf nicht-häusliche Gewalt am höchsten bei Beziehungen des Typs "Andere", dann bei Partnern und schliesslich bei Ex-Partnern. Es ist zwar einleuchtend, dass es schwieriger ist, eine Anzeige gegen den aktuellen "Partner" einzureichen als gegen den "Ex-Partner", aber die Tatsache, dass es noch schwieriger ist, eine Anzeige gegen eine Beziehung des Typs "Andere" einzureichen, ist kontraintuitiv.

Es muss jedoch daran erinnert werden, dass unter der Bezeichnung "Andere" zwei Arten von Beziehungen zusammengefasst werden: "Eltern, Elternersatz - Kind" und "Andere Verwandtschaftsverhältnisse". In den untersuchten Jahren machten die "Eltern, Elternersatz - Kind" zwischen 60 und 65% der "Anderen" aus. So kann dies zumindest bis zu einem gewissen Grad erklärt werden.

¹⁸ <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/34847183/master>

7.1.1 Einfluss der Altersgruppe

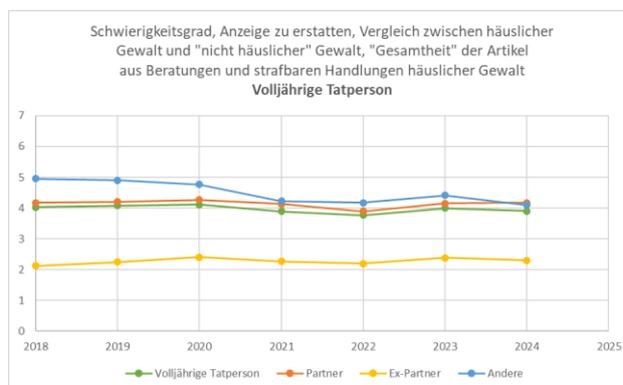
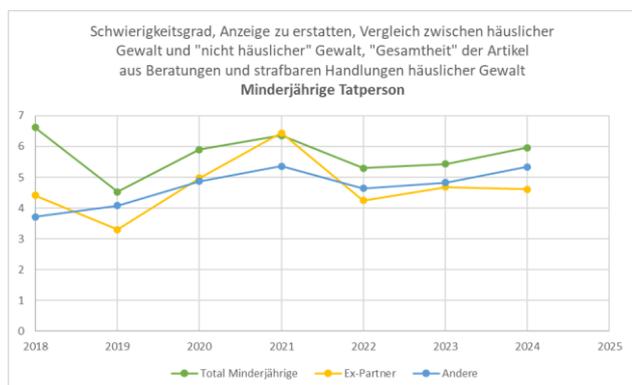


Abbildung 13: Schwierigkeitsgrad, eine Anzeige zu erstatten. Einfluss des Alters der Tatperson

Der Schwierigkeitsfaktor "Partner/in" ist bei minderjährigen Tatpersonen weitaus höher als bei den anderen Beziehungstypen. Er wird in dieser Grafik nicht dargestellt (siehe auch 6.3.1). Bei minderjährigen Tatpersonen mit einer Beziehung "Andere" zum Opfer weisen die Zahlen der Beratungen (zwischen 470 und 710) und der Anzeigen (zwischen 260 und 305) von 2018 bis 2024 keine grossen Abweichungen auf und sind hoch genug, um analysiert werden zu können.

Der Schwierigkeitsfaktor für volljährige "Ex-Partner/innen" liegt bei zwei im Vergleich zu "nicht häuslicher" Gewalt. Bei Tatpersonen des Typs "Partner" verdoppelt er sich sogar auf vier und bei "Anderen" (bei dieser Kategorie bis 2023) erhöht er sich um noch etwas mehr.

7.1.2 Einfluss des Geschlechts

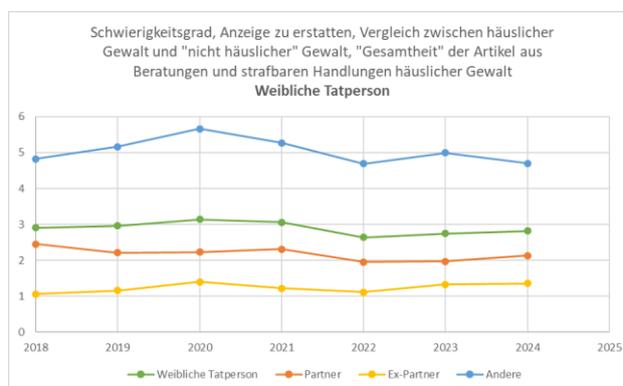
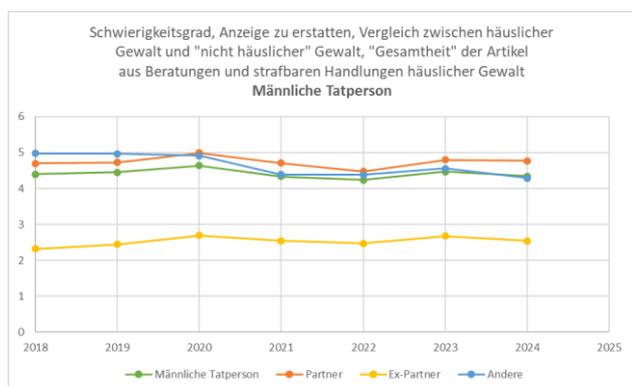


Abbildung 14: Schwierigkeitsgrad, eine Anzeige zu erstatten, Einfluss des Geschlechts der Tatperson

Wenn die Tatperson ein Mann ist, zeigt der Schwierigkeitsfaktor wenig Unterschied auf, unabhängig davon, ob die Art der Beziehung "Partner" oder "Andere" ist. Er ist doppelt so hoch wie bei "Ex-Partner".

Wenn die Tatperson eine Frau ist, liegt der Schwierigkeitsfaktor für eine Beziehung des Typs "Andere" nahe bei dem für maskulin-linke Tatperson des Typs "Andere". Diese Ähnlichkeit kann dadurch erklärt werden, dass es wenig oder zumindest weniger Kontakt zwischen Opfern und Tätern der Kategorie "Andere" gibt und die Risiken für die Opfer geringer sind.

Wenn die Tatperson eine Frau ist, liegt der Schwierigkeitsgrad für eine Beziehung des Typs "Andere" zwischen 4,5 und 6. Bei einer Beziehung des Typs "Partner" liegt der Schwierigkeitsgrad bei über 2 und bei "Ex-Partner" bei 1,4.

Wenn einfachheitshalber angenommen wird, dass die Opfer dem anderen Geschlecht als die Tatpersonen angehören, können die niedrigeren Werte für "Partner" so gedeutet werden, dass männliche Opfer deutlich weniger zögern, Anzeige zu erstatten, insbesondere gegen ihre "Partnerin", als ein weibliches Opfer. Dies gilt auch für ihre „Ex-Partnerin“, jedoch weniger ausgeprägt.

7.2 Nach Art der strafbaren Handlung

Die Analyse nach Kategorien von strafbaren Handlungen wird gesondert veröffentlicht¹⁹.

¹⁹ Siehe den Bericht "Ein anderer Blick auf die Schwierigkeit, eine Anzeige zu erstatten, gemäss strafbarer Handlung: Einfluss des Alters, des Geschlechts der Tatperson und ihrer Beziehung zum Opfer von 2018 bis 2024 erhältlich unter https://www.kidstoo.ch/app/uploads/ViolDom_K2_2025_2_Detail_DE.pdf

8 Hochgerechnete Zahlen zu häuslicher Gewalt

8.1 Tatpersonen häuslicher Gewalt

Die hochgerechnete Zahl der Tatpersonen wird berechnet, indem die Zahl der beschuldigten Personen aus der PKS (2024: 11'041) mit der entsprechenden SFAG multipliziert wird, sei es auch insgesamt (2024: 2.96 siehe Abbildung 12). Dasselbe gilt für die Anzahl der Tatpersonen und SFAG, wenn die Altersgruppe (minderjährig oder volljährig) oder das Geschlecht berücksichtigt wird.

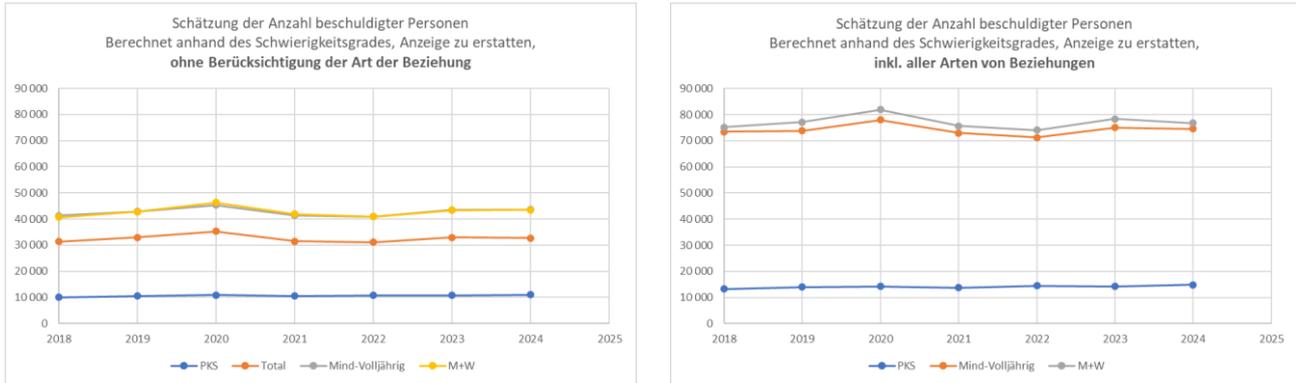


Abbildung 15: Hochgerechnete Anzahl Tatpersonen häuslicher Gewalt

Die hochgerechnete Zahl der Tatpersonen häuslicher Gewalt steigt jährlich auf 30'000-35'000 gemäss dem "Total"-Ansatz und sogar auf 75'000-82'000, wenn das Geschlecht und die Art der Beziehung berücksichtigt werden. Beim Vergleich mit der Anzahl der Tatpersonen aus der PKS²⁰, wird die Anzahl der Tatpersonen mit einem Faktor zwischen 3 und 6 multipliziert.

8.2 Strafbare Handlungen häuslicher Gewalt

Die hochgerechnete Zahl der strafbaren Handlungen [X] wird aus der Anzahl der strafbaren Handlungen [A], der Anzahl der beschuldigten Personen [B], der Anzahl der strafbaren Handlungen pro beschuldigter Person [C] aus der PKS und der oben erhaltenen hochgerechneten Anzahl der Tatpersonen [d] berechnet (8.1).

$$X = A * \frac{d}{B * C}$$

Es wird angenommen, dass die für jedes Jahr ermittelte Kennzahl [C] auch für die hochgerechnete Zahl der Tatpersonen im jeweiligen Jahr anwendbar ist.

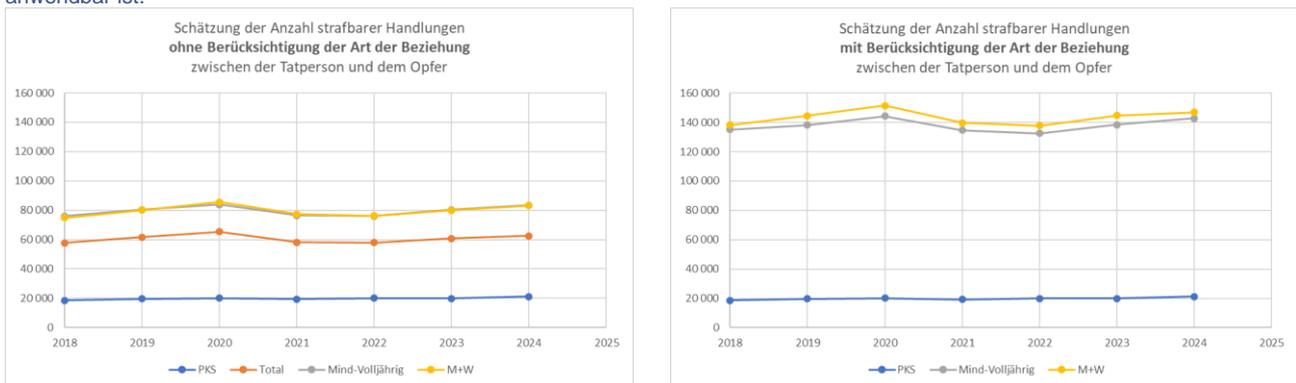


Abbildung 16: Hochgerechnete Anzahl strafbarer Handlungen häuslicher Gewalt

Die hochgerechnete Zahl strafbarer Handlungen nach den verschiedenen Ansätzen (ohne oder mit Berücksichtigung der Art der Beziehung zwischen dem Gewalttäter, ohne oder mit Einfluss der Alterskategorie, ohne oder mit Einfluss des Geschlechts der Tatperson) variiert zwischen 57'000 und 65'000 beim Ansatz "Total" und zwischen 137'000 und 151'000 unter Berücksichtigung des Geschlechts und der Art der Beziehung. Die Zahl der erfassten strafbaren Handlungen nach der PKS liegt zwischen 18'500 und 21'200. Die Anzahl der strafbaren Handlungen steigt um einen Faktor von knapp 3 bis 7.

²⁰ Die Zahl der beschuldigten Personen nach der PKS liegt, ohne die Art der Beziehung zwischen Opfer und Tatperson zu berücksichtigen, zwischen 10'000 und 11'000. Sie steigt auf 13'000-14'500, wenn die Art der Beziehung berücksichtigt wird. Eine beschuldigte Person kann mehrere Arten von Beziehungen zum Opfer haben.

8.3 Opfer häuslicher Gewalt

In der PKS gibt es keine Tabelle, welche eine Verbindung zwischen dem Opfer und der Tatperson herstellt. Die hochgerechnete Anzahl der Opfer [X] wird mit Hilfe einer Dreisatzregel aus der Zahl der individuellen Opfer [A], der Zahl der Tatpersonen [B] aus der PKS und der hochgerechneten Zahl der Tatpersonen [c] berechnet:

$$X = A * \frac{c}{B}$$

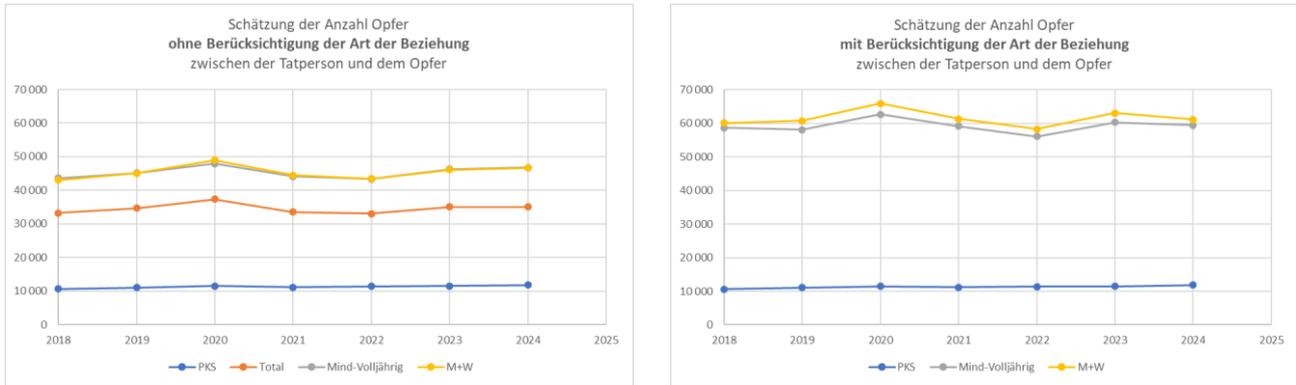


Abbildung 17: Hochgerechnete Anzahl Opfer häuslicher Gewalt

Die Zahl der Opfer häuslicher Gewalt liegt nach Angaben der PKS pro Jahr bei 10'500-11'850. Die hochgerechnete Zahl der Opfer häuslicher Gewalt liegt mit dem "Total"-Ansatz bei 33'000-37'000 und sogar bei 56'000-66'000, wenn das Geschlecht und die Art der Beziehung berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass die Zahl der Opfer um einen Faktor zwischen 3 und 6 steigt.

9 Abkürzungen

BFS	Bundesamt für Statistik
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
OHG	Opferhilfe Gesetz oder die diesbezüglichen Statistiken
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SFAG	Schwierigkeitsfaktor, Anzeige wegen häuslicher Gewalt zu erstatten
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch

10 Quellen

10.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS)

T 19.05.01.09	Opferberatungen nach Täter-Opfer-Beziehung (exkl. Beratungen gemäss AFZFG), 10.06.2025
T 19.02.02.01.08_2000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und Beschuldigte, 14.02.2025
T 19.02.05.01.05_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häusliche Gewalt und beschuldigte Personen, 14.02.2025
19.02.05.01.06_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häuslicher Gewalt und geschädigte Personen, 14.02.2025

10.2 Sonstiges

"Kosten von Gewalt innerhalb von Paarbeziehungen", Herausgeber Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, November 2013. https://www.kidstoo.ch/app/uploads/BFEG_20231101_DE.pdf

